

Beratungspraxis Wollankstraße

Peter Thiel: Beratungspraxis Wollankstraße, 13187 Berlin, Telefon (030) 499 16 880

Familienberatung - Systemische Therapie und Beratung - Supervision - Begleiteter Umgang

Beratungspraxis, Peter Thiel
Wollankstraße 133, 13187 Berlin

Landgericht Berlin
Richter ...
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

per Fax an: ...

22.08.2009

Betrifft: Beschwerde gegen
- Beschlüsse des Amtsgerichts ... -
- Beschluss des Amtsgerichts ... -

Sehr geehrter Herr ...,

bezüglich der zur Entscheidung anstehenden Beschwerden übersende ich Ihnen hiermit

„Beschluss Nr. 1/2009 der Vertragskommission Jugend beim Senat für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 12.02.2009 über die Neukalkulation von Fachleistungsstundensätzen.“ (12. Seiten)

Wie Sie diesem Material entnehmen können, wird vom Berliner Senat die Fachleistungsstunde bezüglich verschiedener Jugendhilfeleistungen mit einem Kostensatz zwischen 57,84 € und 44,52 € (Leistungserbringung für den Westteil der Stadt) eingestuft. Der Begleitete Umgang wird mit 44,52 € eingestuft.

Die Führung einer Umgangspflegschaft erfordert regelmäßig fachliche Kompetenzen, die über den bei einem Begleiteten Umgang benötigten Kompetenzen liegen. Dies zeigt sich auch daran, dass die Gerichte Umgangspflegschaften nur dann installieren, wenn

alle vorherigen sozialpädagogischen Bemühungen gescheitert sind oder keine Wirkung zeigen. In der Regel arbeitet der Umgangspfleger mit hochkonflikthaften Trennungsfamilien, die sich bereits seit längerem in hochstrittigen familiengerichtlichen Auseinandersetzungen unter gerichtlicher Einschaltung von Verfahrenspfleger und Gutachter befinden. Beschwerdeverfahren am Oberlandesgericht (Kammergericht) sind üblich.

Der Umgangspfleger muss nicht selten auch noch neben der von ihm geführten Umgangspflegschaft die Installation eines Begleiteten Umgangs über die öffentliche Jugendhilfe in die Wege leiten, weil die Parteien derart zerstritten sind, dass ein unbegleiteter Umgang schon allein aus diesem Grund nicht in Frage kommt. Dem Umgangspfleger kommt in diesen Fällen auch noch die Aufgabe zu, über die korrekte Einrichtung und Durchführung des Begleiteten Umgangs zu wachen, da er als Ergänzungspfleger mit dem Wirkungskreis Umgang dafür verantwortlich ist, dass es zu keiner Kindeswohlgefährdung in Folge des Umgangs kommt. Der Umgangspfleger ist dabei insofern gewissermaßen auch noch „Supervisor“ bezüglich der ordnungsgemäßen Durchführung des von der Jugendhilfe durchgeführten Begleiteten Umgang. So nimmt er als Vertreter des Kindes auch an Hilfeplangesprächen im Jugendamt teil, die die Installation eines Begleiteten Umgangs zum Ziel haben.

Da ich sowohl als Umgangspfleger wie auch im Begleiteten Umgang in der Jugendhilfe arbeite, sind mir die höheren Anforderungen der Umgangspflegschaft gegenüber dem Begleiteten Umgang auch unmittelbar aus eigener Praxis bekannt. Wenn aber schon die Jugendhilfeleistung Begleiteter Umgang mit einem Stundensatz von 44,52 € vergütet wird, dann muss der Stundensatz in der Umgangspflegschaft mindestens in gleicher Höhe liegen, gerechtfertigt ist aber aus fachlicher Sicht auch ein höherer Stundensatz, so wie von mir beantragt, in Höhe von 50 €.

Ein Stundensatz von 33,50 €, so wie von den Rechtspflegern an den beiden oben genannten Amtsgerichten veranschlagt, ist dagegen der Schwierigkeit der Aufgabe völlig unangemessen.

Ich bitte Sie, dies bei Ihrer nun in Kürze anstehenden Entscheidung zu berücksichtigen.

Mit freundlichem Gruß